

# Die SV SparkassenVersicherung informiert ihre Kunden zur VVG-Reform.

„Das geltende Versicherungsvertragsgesetz (VVG) stammt aus dem Jahre 1908. Den Bedürfnissen eines modernen Verbraucherschutzes wird das Gesetz nicht mehr vollständig gerecht. Um das Versicherungsvertragsrecht mit der rechtspolitischen und tatsächlichen Entwicklung der letzten Jahrzehnte wieder in Einklang zu bringen, reichen punktuelle Änderungen oder Ergänzungen nicht mehr aus. Vielmehr ist eine Gesamtreform erforderlich.“

*Pressemitteilung des Bundesministeriums für Justiz vom 26. Juli 2005*



Das Gesetz über den Versicherungsvertrag regelt die Rechte und die Pflichten von Versicherer und Versicherungsnehmer. Nach fast 100 Jahren wurde das Versicherungsvertragsgesetz nun einer grundlegenden Reform unterzogen.

Mit dieser Information möchte die SV SparkassenVersicherung Sie über die wesentlichen Änderungen der VVG-Reform informieren.

## Ihre Zufriedenheit steht für uns an erster Stelle

Wir bieten Ihnen eine an Ihrem persönlichen Bedarf orientierte optimale Beratung und begleiten Sie kompetent in allen Fragen der Vorsorge und Absicherung.

Dieser Grundsatz wird nun erstmals auch gesetzlich im Versicherungsvertragsrecht verankert. So haben Sie als Versicherungsnehmer künftig einen rechtlichen Anspruch auf qualifizierte Beratung und erhalten außerdem alle relevanten Informationen vor Antragstellung.

Die SV SparkassenVersicherung begrüßt diese Entwicklung und betrachtet die Umsetzung des neuen Gesetzes als wichtigen Schritt zur Stärkung der Verbraucherrechte.

## Inkrafttreten des neuen VVG

Das reformierte Versicherungsvertragsrecht tritt am 01.01.2008 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt geschlossenen neuen Verträge. Für Altverträge findet das neue Recht ab dem 01.01.2009 Anwendung.

Der aktuelle Gesetzestext ist ab 2008 abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/vvg/index.html>.

Detaillierte Informationen zur Reform finden Sie z.B. unter [www.gdv.de](http://www.gdv.de) (Suchbegriff: VVG).

Nachfolgend stellen wir Ihnen die wichtigsten Neuregelungen des reformierten Versicherungsvertragsrechts vor.

Dies sind:

1. Beratung des Versicherungsnehmers
2. Verbraucherinformationen
3. Einheitliches Widerrufsrecht
4. Vorvertragliche Anzeigepflicht
5. Wegfall des „Alles-oder-Nichts-Prinzips“
6. Wegfall „Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie“
7. Verkürzung der Festlaufzeit in der Sachversicherung
8. Besonderheiten in der Lebensversicherung

# Die wesentlichen Änderungen der VVG-Reform für unsere Kunden im Überblick.

## 1. Beratung des Versicherungsnehmers

Die Beratung des Versicherungsnehmers war bisher nicht im Versicherungsvertragsgesetz geregelt.

**Neu ab 01.01.2008**

Die Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherers sind erstmals im Versicherungsvertragsgesetz geregelt.

Der Versicherer muss den Kunden anlassabhängig

- nach Wünschen und Bedürfnissen befragen und beraten,
- die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat angeben,
- das Vorgenannte dokumentieren und dem Versicherungsnehmer in Textform vor Vertragsabschluss übermitteln.

## 2. Verbraucherinformation

Bisher war die Aushändigung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit dem Versicherungsschein (Police) möglich.

**Neu ab 01.01.2008**

Versicherungsnehmer erhalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformationen rechtzeitig vor Antragstellung, das heißt, bevor der Antrag unterschrieben wird.

Der Umfang der Vertragsinformationen wird in der VVG-Informationspflichtenverordnung geregelt.

Die wichtigsten Bestandteile sind:

- Informationen zum Versicherer,
- angebotene Leistung des Vertrags,
- die für den Versicherungsvertrag geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen,
- Widerrufsbelehrung des Versicherungsnehmers,
- und in der Lebensversicherung die erwarteten Leistungen, eine Modellrechnung sowie die Darstellung des garantierten Rückkaufswertes.

## 3. Einheitliches Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

Bisher gab es mit Widerspruch, Widerruf und Rücktritt uneinheitliche Regelungen für den Versicherungsnehmer.

**Neu ab 01.01.2008**

Einheitliche Regelung für alle Arten von Versicherungsverträgen.

- Allgemeines Widerrufsrecht: 2 Wochen
- Besonderes Widerrufsrecht in der Lebensversicherung: 30 Tage

Die Widerrufsfrist beginnt mit Zugang der Police, der Vertragsinformationen und der deutlich erkennbar gestalteten Widerrufsbelehrung beim Versicherungsnehmer.



# Die wesentlichen Änderungen der VVG-Reform für unsere Kunden im Überblick.

## 4. Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Bisher musste der Versicherungsnehmer alle gefahrerheblichen Umstände anzeigen.

### Neu ab 01.01.2008

Die vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers ist begrenzt auf konkrete Fragen des Versicherers nach gefahrerheblichen Umständen in Textform.

Der Versicherungsnehmer muss über die Folgen von Anzeigepflichtverletzungen ausdrücklich belehrt werden.

## 5. Wegfall des „Alles-oder-Nichts-Prinzips“

Mit Abschluss einer Versicherung verpflichtet sich der Versicherungsnehmer zu gesetzes- und vertragskonformem Verhalten sowohl vor Vertragsabschluss als auch vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles. Bisher war der Versicherer bei Verletzung von Pflichten durch den Versicherungsnehmer entweder leistungsfrei oder voll leistungspflichtig („Alles-oder-Nichts-Prinzip“).

### Neu ab 01.01.2008

Das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ bei grober Fahrlässigkeit entfällt.

Eine Leistungskürzung orientiert sich an der Schwere der Schuld (Quotelung im Schadenfall).

### Beispiel: Grobe Fahrlässigkeit in der Hausratversicherung

Der Versicherungsnehmer geht im nahegelegenen Supermarkt einkaufen und lässt ein Fenster seiner im Erdgeschoss gelegenen Wohnung gekippt. Während seiner Abwesenheit wird durch dieses Fenster eingebrochen. Künftig verliert der Versicherungsnehmer in solchen Fällen der Grobfahrlässigkeit (hier: gekipptes Fenster bei Abwesenheit) nicht mehr den kompletten Versicherungsschutz. Es erfolgt eine Leistungskürzung entsprechend der jeweiligen Schwere des Verschuldens.

## 6. Wegfall „Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie“ in der Sach- und Schadenversicherung

Bisher galt der „Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie“, das heißt, bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durfte der Versicherer die volle Jahresprämie einbehalten.

### Neu ab 01.01.2008

Für den Zeitraum, in dem Versicherungsschutz bestand, erfolgt eine taggenaue Abrechnung („pro rata temporis“) und anteilige Beitragsgutschrift oder -rückerstattung an den Versicherungsnehmer.

**Beispiel 1:** Der Käufer eines Einfamilienhauses kündigt die Gebäudeversicherung des alten Eigentümers nach dem Eigentumswechsel mit sofortiger Wirkung. Der alte Eigentümer erhält nach neuem Recht eine anteilige Erstattung seines Beitrags für die Restlaufzeit.

**Beispiel 2:** Bei Wegfall des versicherten Risikos durch einen Versicherungsfall, z.B. Gebäudetotalschaden nach Brand, erhält der Versicherungsnehmer (neben der Versicherungsleistung für den Schaden) künftig einen anteiligen Jahresbeitrag zurück.

## 7. Verkürzung der Festlaufzeit in der Sachversicherung

Bisher betrug die Festlaufzeit bei Versicherungsverträgen maximal 5 Jahre.

### Neu ab 01.01.2008

Die Festlaufzeit von Versicherungsverträgen wird auf 3 Jahre herabgesetzt.

Gleichwohl bieten wir Ihnen – wie gewohnt – auf Ihren Wunsch hin die Möglichkeit an, 5-Jahresverträge abzuschließen.

# Die wesentlichen Änderungen der VVG-Reform für unsere Kunden im Überblick.

## 8. Besonderheiten in der Lebensversicherung

### 8.1 Überschussbeteiligung

Die Versicherungsnehmer wurden bereits in der Vergangenheit an Gewinnen beteiligt.

#### Neu ab 01.01.2008

Der Versicherungsnehmer hat bei Vertragsbeendigung bzw. beim Übergang in den Rentenbezug, zusätzlich zu den bereits zugeteilten Überschüssen einen gesetzlichen Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2008 sowohl für Neuabschlüsse als auch für Bestandsverträge.

Die Bewertungsreserven sind aufgrund der Kapitalmarktentwicklung schwankend. Negative Bewertungsreserven gehen nicht zu Lasten des Versicherungsnehmers. Der Anteil der Bewertungsreserven, der auf den Vertrag entfällt, steht daher erst bei Vertragsbeendigung bzw. Rentenübergang fest.

### 8.2 Verteilung der Abschlusskosten

#### Neu ab 01.01.2008

Bei Vertragsbeendigung in den ersten fünf Vertragsjahren werden bei der Berechnung des Rückkaufswerts die Abschlusskosten auf fünf Jahre verteilt.

Diese Regelung gilt nur für Neuverträge ab 01.01.2008.

Der Versicherungsnehmer erhält dadurch in den ersten Jahren einen höheren Rückkaufswert als bisher.

### 8.3 Modellrechnung

#### Neu ab 01.01.2008

Eine normierte Modellrechnung zeigt dem Versicherungsnehmer, welche Leistungen bei drei unterschiedlichen Zinssätzen möglich sind, deren Höhe vom Gesetzgeber vorgegeben ist.

Die SV Sparkassenversicherung bündelt als Regionalversicherer das Versicherungsangebot der Sparkassen-Finanzgruppe in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Teilen von Rheinland-Pfalz. In der privaten Wohngebäudeversicherung ist die SV die klare Nummer 1 in Deutschland. Auch im Bereich der Lebensversicherung gehört sie in ihrer Region zu den Marktführern.

#### Die SV und die VVG-Reform

Die SV Sparkassenversicherung hat sich bereits in der Vergangenheit nur in besonders gravierenden Fällen auf das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ berufen. In der Regel wurde bei der Schadenregulierung jeweils eine dem Einzelfall angemessene Lösung angestrebt.

Auch künftig werden wir bei der Regulierung von Schadenfällen in der Sachversicherung nicht zwischen Alt- und Neuverträgen unterscheiden, sondern wenden das neue Recht hier auch für Altverträge schon ab 2008 an, sofern dies für unsere Kunden vorteilhafter ist.

Somit profitieren alle Kunden der SV Sparkassenversicherung ab 01.01.2008 von den verbraucherfreundlicheren Regelungen im Schadenfall.